
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Dritter Bürgermeister Ludwig Schmuck

Inhaltsverzeichnis:

- **Gewässermorphologische Aufnahmen;
Vermessungsarbeiten in der Loisach vom Kochelsee bis zur Mündung in die Isar**
- **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG)
Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für den 30. September
2016 aus Anlass der Kulturveranstaltung „50 Jahre Bergwerksschließung Penzberg“**

Gewässermorphologische Aufnahmen

Vermessungsarbeiten in der Loisach vom Kochelsee bis zur Mündung in die Isar

Im Oktober 2016 werden im Auftrag des Wasserwirtschaftsamts Weilheim durch das Ingenieurbüro GeoVogt GmbH die Querprofile der Loisach aufgenommen. Diese Aufgabe, die im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht in regelmäßigen Zeitabständen von etwa 8 Jahren durchgeführt wird, dient dem Wohl der Allgemeinheit und erfolgt im öffentlichen Interesse. Das beauftragte Büro muss hierzu alle 259 Stationen rechts und links des Gewässers anfahren, die mit einem Flusskilometer markiert sind. Bereits in den Monaten März und April 2016 waren Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes mit dem „Ausschneiden“ der Kilometersteine beschäftigt, um den Zugang für den Vermessungstrupp frei zu machen. Betroffen von der Maßnahme ist die Loisach ab Kochelsee bis zur Mündung in die Isar bei Wolfratshausen.

Dabei kann es durchaus dazu kommen, dass ein privates Grundstück betreten werden muss. Dies ist besonders dann der Fall, wenn kein Grenzzaun zwischen den privaten und staatlichen Grundstücken vorhanden ist. Sind keine erkennbaren Flurgrenzen vorhanden (Zäune, Grenzsteine), laufen die Vermesser entlang des Gewässers, um nicht ständig ins Boot einsteigen zu müssen.

Gemäß Art. 62 Abs. 1 BayWG sind die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten, einschließlich der Zufahrten, auf ihren Grundstücken zu dulden.“ Sind die Grundstücke nicht eingefriedet, gilt grundsätzlich das freie Betretungsrecht der Natur sowie von Gewässern und ihrer Ufer (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG, Art. 21 BayNatSchG).

Die Arbeiten sollen bis Ende November abgeschlossen sein. Wir bitten die Gemeinde, dieses Schreiben ortsüblich bekannt zu machen.

Weilheim, den 13.09.2016
Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Pütrichstraße 15

gez.

Bauoberrätin Dora Schulze
Abteilungsleiter Lkr. Bad-Tölz-Wolfratshausen

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG)
Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für den 30. September 2016 aus
Anlass der Kulturveranstaltung „50 Jahre Bergwerksschließung Penzberg“**

BEKANNTMACHUNG

**Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für den 30. September 2016
aus Anlass der Kulturveranstaltung „50 Jahre Bergwerksschließung Penzberg“**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen in der Penzberger Innenstadt

am Freitag, den 30. September in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Kulturveranstaltung „50 Jahre Bergwerksschließung Penzberg“ geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Penzberg in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 11.08.2016 ersucht die Stadt Penzberg um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte für Freitag, den 30.09.2016 von 20.00 bis 22.00 Uhr. Begründet wurde das Ersuchen insbesondere mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen aus Nah und Fern anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Das Projekt beinhaltet ein vielfältiges Kultur- und Kunstprogramm.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1, HS 2, erste Alternative der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998, in der Fassung vom 14.12.2010 i.V.m. Nr. 5.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 Abs. 1 LadSchIG zuständig.
2. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 30.09.2016 von 20.00 bis 22.00 Uhr ist daher zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

III.

Das Verfahren ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 Kostengesetz kostenfrei.

Penzberg, 20.09.2016
STADT PENZBERG

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 24.09.2016
abgenommen am 25.11.2016